

Gesundheitswesen**Bekämpfung der Beschälseuche der Pferde****Tierseuchenpolizeiliche Anordnung**

Zum Schutze gegen die Beschälseuche der Pferde wird auf Grund der §§ 18 ff. und des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) für den Bezirk der Stadt Berlin folgendes bestimmt:

§ 1

Pferde, die an der Beschälseuche leiden oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind, dürfen solange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Pferde festgestellt ist.

§ 2

Die beschälseuchekranken Pferde sind durch ein Brandzeichen in Form eines mindestens 8 cm hohen B an der linken Halsseite und am Hinterschenkel zu kennzeichnen.

Die beschälseucheverdächtigen Pferde erhalten einen Haarschnitt in Form eines ebenso hohen B an der linken Halsseite und am rechten Hinterschenkel. Außerdem ist ihnen ein „V“ auf dem linken Hinterhuf einzubrennen. Wird der Beschälseucheverdacht beseitigt, so ist das V durch einen hindurchgebrannten Querstrich ungültig zu machen. * _ ■

Für ansteckungsverdächtige Pferde gilt die gleiche Kennzeichnung mit dem Unterschied, daß das V auf dem linken Vorderhuf einzubrennen ist.

§ 3

Die beschälseuchekranken und -verdächtigen Hengste dürfen nicht mit gesunden Stuten und seuchekranke und -verdächtige Stuten nicht mit gesunden Hengsten in einem Stallraum oder zusammen auf einer Weide untergebracht werden. Der Besitzer hat Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, die eine geschlechtliche Berührung der kranken und verdächtigen Pferde mit gesunden wirksam verhindern.

§ 4

Ein Standortwechsel der beschälseuchekranken, -verdächtigen und -ansteckungsverdächtigen Pferde darf nur mit Genehmigung der zuständigen Polizeiinspektion nach vorheriger Anhörung des zuständigen beamteten Tierarztes stattfinden.

Eine Genehmigung zur Überführung beschälseuchekrank, -verdächtig und -ansteckungsverdächtig Hengste und Stuten in einen Polizeibezirk außerhalb Berlins darf nur mit Zustimmung des Hauptamts Veterinärwesen und nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen erteilt werden. Wird die Genehmigung zur Überführung in einen Polizeibezirk außerhalb Berlins erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts und der zuständige veterinärtechnische Sachbearbeiter der höheren Verwaltungsbehörde von dem bevorstehenden Eintreffen der Pferde rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 5

Alle nicht gekörten und abgekörten Hengste sind spätestens 6 Wochen nach dem Körtermin zu kastrieren.

Alle beschälseuchekranken Hengste der Zuchtwertklasse III und IV sind sofort nach amtstierärztlicher Feststellung der Seuche zu kastrieren.

Die Kastration beschälseuchekrank Hengste der Zuchtwertklassen I und II darf nur mit besonderer Genehmigung des Hauptamts Veterinärwesen im Einvernehmen mit dem Tierzuchtamt erfolgen.

§ 6

Während der Deckperiode sind sämtliche Deckhengste durch den beamteten Tierarzt alle 5 Tage klinisch und alle 30 Tage serologisch auf Beschälseuche zu untersuchen.

Unmittelbar nach Beendigung der Deckperiode sind sämtliche Hengste serologisch auf Beschälseuche zu untersuchen, und die vierwöchentlichen amtstierärztlichen Untersuchungen der Deckhengste sind auch nach Schluß der Deckperiode fortzusetzen.

Vor dem Beginn der nächsten Deckperiode sind die Deckhengste einer erneuten serologischen Untersuchung zu unterziehen.

§ 7

Es dürfen nur Stuten gedeckt werden, für die ein amtstierärztliches Attest vorgelegt wird, nachdem sie klinisch und serologisch untersucht und frei von Beschälseuche und Verdacht auf diese Seuche befunden worden sind. Die amtstierärztlichen Atteste sind 14 Tage gültig.

Außerdem haben die Leiter der Landgestüte sowie die genossenschaftlichen und privaten Hengsthalter dafür zu sorgen, daß die zum Decken vorgeführten Stuten genau darauf besichtigt werden, ob sie als beschälseuchekrank, -verdächtig oder -ansteckungsverdächtig gekennzeichnet sind (s. § 2). Derartige Stuten sind nicht zum Decken zuzulassen.

Die Rute der Hengste ist nach jeder Zulassung zur Begattung mindestens mit kaltem Wasser, möglichst aber mit 2%iger Sodalösung zu reinigen.

§ 8

Die dreijährige Schutzfrist nach § 243 Buchstabe e der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 darf für beschälseuchekranke Pferde erst beginnen, wenn nicht nur die sichtbaren Krankheitserscheinungen verschwunden sind, sondern auch die serologische Blutuntersuchung negativ ausgefallen und bei späteren Untersuchungen negativ geblieben ist.

§ 9

Bei der letzten amtstierärztlichen Untersuchung ansteckungsverdächtig Hengste vor Ablauf der mindestens einjährigen Beobachtungsfrist (§§ 240, 241 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats) hat auch eine Blutentnahme zur serologischen Untersuchung zu erfolgen.

Als ansteckungsverdächtig sind auch die Fohlen beschälseuchekrank Stuten anzusehen, und zwar ein Jahr lang nach der Geburt.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach den §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) bestraft.

§ 11

Diese Anordnung tritt an dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. September 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Gesundheitswesen

Dr. Dr. H a r m s